

System der Staatsmacht bestimmt. Es dient der Lösung politischer, ökonomischer und sozialer Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates, insbesondere der Entfaltung sozialistischer Beziehungen der Bürger im gesellschaftlichen Zusammenleben, im Arbeitsbereich und in der Familie, der Wahrung der Rechte der Bürger, Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Gestaltung des Z. der DDR entspricht den sozialistischen Prozeßprinzipien. Es wird u. a. dadurch charakterisiert, daß die Verhandlungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden, der Rechtsstreit nach mündlicher Verhandlung entschieden wird und der Entscheidung nur diejenigen Feststellungen zugrunde gelegt werden dürfen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Zu Prozeßprinzipien zählen weiter: die Aktivität des Gerichts, die Befugnis der Parteien, über ihre Rechte innerhalb und außerhalb des Z. zu verfügen (Dispositionsbefugnis) und die aktive Parteienmitwirkung, die Erforschung der objektiven Wahrheit, die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, Wirtschaftsorganisationen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens. Das Z. gliedert sich in zwei relativ selbständige Verfahrensabschnitte. Das Erkenntnisverfahren ist der erste Abschnitt, der mit der Erhebung der Klage durch den Kläger eingeleitet wird. Das Gericht wird dadurch verpflichtet, eine mündliche Verhandlung vorzubereiten. Dazu gehört die Zustellung der Klageschrift an den Verklagten mit der Aufforderung zur Stellungnahme, die Anforderung von Urkunden und anderen Beweismitteln sowie die Anberaumung eines Verhandlungstermins. Die Anträge der Parteien

und die angeführten Beweise in der mündlichen Verhandlung bilden die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts, falls sich die Parteien nicht schon durch Vergleich geeinigt haben. Den zweiten Verfahrensabschnitt bildet das Zwangsvollstreckungsverfahren (-> *Zwangsvollstreckung*). Das Z. der DDR hat zwei Instanzen. In erster Instanz entscheiden in der Regel die Kreisgerichte. Die Bezirksgerichte werden als Berufungsgerichte tätig. Das Oberste Gericht der DDR entscheidet als Berufungsinstanz nur, wenn ein Bezirksgericht ausnahmsweise als erstinstanzliches Gericht fungiert hat. Sonst wird es nur als Kassationsgericht und Leitungsorgan tätig. In gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen können bzw. müssen vor Anrufung der staatlichen Gerichte die -> *gesellschaftlichen Gerichte* tätig werden.

Zivilverteidigung: Komplex von staatlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von Katastrophen und möglichen militärischen Aggressionshandlungen; unmittelbarer, untrennbarer Bestandteil der -> *Landesverteidigung* der DDR. Die Organisation der Z. erfordert die Durchführung umfassender Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter Ausschöpfung aller gesellschaftlichen Potenzen und Ressourcen sowie unter breiter Einbeziehung und aktiver Mitwirkung der Bürger zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen, der kulturellen Werte sowie zur Schaffung von Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens bei Katastrophen und im Verteidigungszu-